

Fundacja Obrony Praw Zwierząt ANACONDA

ul. Łokietka 28, 66-400 Gorzów Wielkopolski KRS: 0000400810 NIP: 599-316-00-58 REGON: 080999236 ① +48 691 504 333, +48 501 556 674

 $\textcircled{$\underline{\ }$ www.anaconda-fundacja.pl} {} \boxtimes \underline{\ } \underline{\ }$

TIERADOPTIONSVERTRAG

Geschlossen am:	zwischen:
Personalangaben des bisherigen Betre	euers:
	DA" Mit dem Sitz in Gorzów Wlkp.
	Łokietka 28; 66-400 Gorzów Wlkp.
Tel.:	
n weiteren als " Stiftung " genannt, und der ad	loptierenden Person:
Personalangaben der adoptierenden I	Person:
/or - und Nachname	
Serie und Nummer des Personalausweises	
Adresse	
Kontakttelefon, e-mail	
n weiteren als "Betreuer" genannt.	
Vertrags	sbedingungen:
	§1
. Dieser Vertrag betrifft die Adoption eines Tieres	mit dem vorläufigen
Jamen	
Alter:	Geschlecht:
Rasse:	Fellfarbe:
Besondere Merkmale:	CHIP:
Castriert / Sterilisiert: JA NEIN	

1. Der Betreuer erklärt, dass er sein Tier in ein Tierheim nie abgegeben hat, nicht verlassen hat und dass er gegen im Gesetz aus dem 21.08.1997 beschriebenen Taten nicht bestraft wurde.

ξ3

- 1. Der Betreuer verpflichtet sich das Tier umsorgen, ihm die Bedingungen für das gesunde Leben ...und Sicherheit zu bieten, richtige Absicherung des Ortes/Geländes zu garantieren und damit das Tier vor der Flucht, zufälligem Hinausgehen, Diebstahl, Verletzungen u.ä. zu schützen. Er verpflichtet sich auch die Schutzimpfungen und alle Notbehandlungen am Tier zu veranlassen...
- 2. Der Betreuer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle der schlechten Behandlung des Tieres droht ihm strafrechtliche Verantwortung dafür, aufgrund des Gesetzes aus dem 21.08.1997 über Tierschutz.

§4

	1. Der Betreuer bestimmt den Aufenthaltsort des Tieres unter der Adresse:	
(

und verpflichtet sich, über die Veränderungen der Adresse informieren.

§5

- 1. Die Stiftung ist berechtigt, angemeldete und unangemeldete Kontrolle vor Ort durchzuführen, während deren muss der Betreuer das Tier und sein Krankenschein vorzeigen.
- 2. Der Betreuer verpflichtet sich die Kontrolle den Stiftungvertretern ermöglichen.
- 3. Werden die unrichtige Bedingungen feststellen, die Stiftung ist berechtigt, das Tier dem Betreuern wegzunehmen. Der Betreuer verpflichtet sich in diesem Falle das Tier sofort der Stiftung geben.
- 4. Die Feststellung und Bewertung der Tierunterhaltsbedingungen steht nur den Stiftungvertretern und den Vertretern den anderen Tierschutzstiftungen zu.

ξ6

- 1. Der Betreuer verpflichtet sich, dass er das Tier weder verkauft, verlässt, noch an Drittpersonen abgibt ohne die Stiftung zu informieren.
- 2. Der Betreuer verpflichtet sich:
- das Tier nach angegebenen Empfehlungen heilen,
- das Tier jährlich gegen Tollwut u.ä. impfen und es den Forschungen beim Tierarzt unterziehen mit Eintrag ins Krankenschein
- alle Pflichten des Ortsgesetzs erfüllen.

§7

1. Wenn das Tier nicht sterilisiert oder kastriert wurde, verpflichtet sich der Betreuer das Tier sterilisieren oder kastrieren.

§8

 Der Betreuer bestätigt, dass der Gesundheitszustand des Tieres ihm bekannt ist und alle Beschwerden des Tieres, die nach dem Übergabe dem Betreuer entdeckt werden, können keinen Grund für Entschädigungsansprüche sein.

§9

1. Im Falle der Veränderung der Lebensbedingungen und wenn der Betreuer aus irgendwelchen Gründen den Hund / die Katze nicht weiter behalten kann, ist er verpflichtet, die Stiftung sofort zu benachrichtigen.

2.	Im Falle des Entkommens des Tieres oder dessen Todes ist der Betreuer verpflichtet, die Stiftung sofort zu benachrichtigen und alle Umstände angeben.	
	§10	
1.	Der Betreuer erteilt seine Erlaubnis sowohl für die Bearbeitung seinen Personaldaten, die zu der Veröffentlichung des Vertrags nützlich sind (in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 29.08.1997 über den Schutz der Personaldaten), als auch für Veräffentlichung der Fotos des Tieres auf Internetseiten der Stiftung.	
	§11	
1.	Im Falle der wesentlichen Verstöße gegen die Vertragsbedingungen geht das Tier zurück ohne weiteren Erklärungen in Stiftungs Eigentum über, und der Betreuer verpflichtet sich das Tier sofort der Siftung abzugeben.	
2.	Beide Seiten bestimmen eine Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Vertragbedingungen in Höhe 200 EURO, zu zahlen innerhalb 7 Tage von der ersten Vorladung der Stiftung.	
3.	Im Falle der Rückgabe des Tieres nach der Unterschreibung des Tieradoptionsvertrags, oder der Entziehung des Tieres wegen Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen von dem Betreuer, trägt er die Transportkosten des Tieres.	
	§12	
1.	Sooft ist im Vertrag die Rede von den Stiftungvertretern, geht es um die Personen, die sich mit der schriftlichen Ermächtigung ausweisen, oder im Stieftungsverwaltung im KRS: 0000400810 angegeben sind.	
	§13	
1.	Eventuelle Streitigkeiten entscheidet ein ordentliches Gericht, dem Stiftungssitz zuständig.	
1.	§14 Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigt, je ein Exemplar für die beiden Seiten.	
	§15	
1.	Alle Änderungen an diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen.	
Die	Schutzgebühr in Höhe von EURO in Bar erhalten.	
In Namen der Stiftung In Namen des Betreuers		